

Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich zwischen dem Angeklagten und der Zeugin S., unabhängig von dem bestehenden Erziehungsverhältnis, tatsächlich echte Liebesbeziehungen entwickelt haben. Solche moralisch billigenwertigen Liebesbeziehungen schließen unter bestimmten Umständen den Mißbrauch aus, so daß keine Tatbestandsmäßigkeit i. S. des § 174 StGB vorliegt.

Ob ein derartiges Liebesverhältnis besteht, hängt auch vom Alter des Mädchens ab. So wird man bei einem ißjährigen Mädchen nicht ohne weiteres davon ausgehen dürfen, daß es in diesem Alter den Charakter derartiger sexueller Beziehungen nicht richtig einzuschätzen vermag. Es ist eine nicht in Zweifel zu ziehende Erfahrung, daß in den letzten Jahrzehnten die körperliche Entwicklung junger Menschen wesentlich schneller als ihre geistige Entwicklung vor sich geht. Das heißt jedoch nicht, daß die geistige Entwicklung hinter der körperlichen Entwicklung absolut zurückbleibt. Die Ausgestaltung des sozialistischen Bildungssystems wie die anderen Errungenschaften des sozialistischen Staates bedingen auch eine schnellere geistige Entwicklung der Jugend, die notwendig zu einer früheren Reife in allen Lebensfragen führt. So ist es keineswegs ausgeschlossen, daß ein 16¹ Jähriges Mädchen in voller Erkenntnis der Bedeutung dieses Schrittes unbeeinflußt einen Partner wählt. Ob eine derartige Einstellung tatsächlich vorliegt, bedarf allerdings in jedem Fall einer sehr sorgfältigen Prüfung, da nach wie vor eine hohe Schulbedürftigkeit junger Menschen vor verbrecherischen Angriffen auf sexuellem Gebiet besteht*.

Unter diesen Umständen ist festzustellen, daß die Strafkammer richtig vom Vorliegen eines Erziehungsverhältnisses ausgegangen ist. Trotz einer Reihe von Anhaltspunkten ist aber nicht zweifelsfrei erwiesen, daß der Angeklagte dieses Erziehungsverhältnis ausgenutzt hat, um die Zeugin S. zur Unzucht zu mißbrauchen. Der Angeklagte war daher gem. 221 Ziff. 3 StPO freizusprechen.

Anmerkung:

Soweit das Bestehen eines Erziehungsverhältnisses bejaht worden ist, stimme ich dem Urteil zu. Der Angeklagte gehörte zum Lehrerkollektiv der Schule und war somit für die gesamte Erziehungs- und Bildungsarbeit an seiner Schule mit verantwortlich. Der Umstand, daß die Lehrer zu den Schülern in unterschiedlich engen Beziehungen beim Unterricht und der Aufsicht stehen, spricht nicht gegen die Feststellung, daß die Zeugin dem Angeklagten zur Erziehung anvertraut war. Es ist aber falsch, aus dem verschiedenartigen Inhalt des Erziehungsverhältnisses zwischen den Lehrern und den Schülern mehr oder weniger starke Indizien für einen „Mißbrauch der Stellung“ des Lehrers zu begründen. Der Tatbestand des §174 StGB verlangt nicht den Mißbrauch der Stellung als Erzieher, sondern die Feststellung, daß die Geschädigte dem Angeklagten zur Erziehung anvertraut war und der Angeklagte die Geschädigte zur Unzucht mißbraucht hat. Insofern geht die Auslegung des Tatbestandes des § 174 Ziff. 1 StGB im Urteil logisch und grammatikalisch fehl.

Der vom Stadtgericht verfolgte Gedanke führte zu der Formulierung: „Dieses Tatbestandsmerkmal (Mißbrauch des Erziehungsverhältnisses) ist demzufolge erfüllt, wenn sich der Lehrer der Schülerin in der Absicht nähert, mit ihr in sexuelle Beziehungen zu treten, und durch seine Autorität als Lehrer die Willensentscheidung der Schülerin wesentlich beeinflusst.“ Es ist richtig, daß ein solcher Fall § 174 Ziff. 1 StGB verletzt.

* Vgl. hierzu auch Kleinpeter Hoser, „Zum strafrechtlichen Schutz Minderjähriger vor sexueller Verführung“, NJ 1963 S. 76 ff. - D. Red.

Nicht erforderlich ist aber, daß der Erzieher die Willensentscheidung des Schülers beeinflusst. Auch wenn die Initiative von einem Schulkind, das z. B. gerade 14 Jahre alt ist, ausgeht, ist diese Strafbestimmung verletzt.

Das Stadtgericht folgert aus der Stellung der Strafbestimmung im Gesetz, daß sie die moralisch reinen und gesunden Beziehungen zwischen den Geschlechtern und die sittlich saubere Entwicklung der Jugend schützt, insbesondere aber alle Personen unter 21 Jahren vor Angriffen älterer Personen, die zu ihnen in einem bestimmten Autoritätsverhältnis stehen. Das trifft zwar zu, sagt aber noch nichts darüber aus, weshalb z. B. gerade die Unzucht, die ein Lehrer mit einer Schülerin begeht, strafbar ist, während dieselbe Handlung, sofern sie von einem anderen Mann begangen wird, keine Straftat ist. Dieser Unterschied wird erst verständlich, wenn nicht nur der Schutz der geschlechtlichen Unantastbarkeit und der sittlichen Entwicklung gesehen wird, sondern auch das besondere Verhältnis, in welchem der Lehrer zu seinen Schülern steht. Er hat die verantwortungsvolle Pflicht, die ihm anvertrauten Schüler sowohl geistig als auch sittlich zu erziehen. Unter diesen Verhältnissen wird aber — sofern der Lehrer mit der Schülerin Unzucht ausübt — nicht nur deren sittliche Entwicklung gefährdet, sondern der Lehrer begibt sich der Möglichkeit, allseitig und wirksam weiterhin seine erzieherische Aufgabe zu erfüllen. Er bricht damit das Vertrauen, das ihm die Gesellschaft entgegengebracht hat.

So betrachtet erklärt sich auch, weshalb vom Tatbestand her § 174 Ziff. 1 StGB — anders als Ziff. 2 — nicht die besondere Feststellung der Ausnutzung der Autorität als Erzieher oder den Mißbrauch seiner Stellung zur Begehung von Unzucht fordert, sondern die Feststellung des Bestehens eines Erziehungsverhältnisses genügt.

Der Mißbrauch des zur Erziehung anvertrauten Menschen wird nur zu verneinen sein, wenn im konkreten Fall weder die sittliche Entwicklung gefährdet, noch das Erziehungsverhältnis und damit das in den Erzieher gesetzte Vertrauen in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Abgesehen von Fällen, in denen der Erzieher unter Ausnutzung seiner Autorität Schüler zur Unzucht bestimmt, wird es z. B. vom Alter sowie der körperlichen und sittlichen Reife eines Mädchens abhängen, ob ihre sittliche Entwicklung gefährdet worden ist. Ist dies nicht oder nur in geringfügigem Maße der Fall, so kann sich der Mißbrauch zur Unzucht noch — wie bereits erwähnt — aus dem Vertrauensbruch des Lehrers hinsichtlich des Erziehungsverhältnisses ergeben. Deshalb schließt das Bestehen eines echten Liebesverhältnisses zwischen Lehrer und einem altersmäßig und körperlich reifen Mädchens nicht ohne weiteres die Tatbestandsmäßigkeit aus.

In vorliegendem Falle kann nicht angenommen werden, daß die sittliche Entwicklung des Mädchens durch das Verhalten des Angeklagten nennenswert gefährdet worden ist. Seine konkreten Beziehungen als Erzieher zu dem Mädchen waren nur sehr lose, da er nicht in dessen Klasse als Lehrer tätig war. Wohl hat der Angeklagte das in ihn als Erzieher gesetzte Vertrauen mißachtet, so daß zu prüfen war, ob er seinen erzieherischen Aufgaben diesem Mädchen gegenüber noch voll nachkommen konnte. Die Gefährdung des Erziehungsverhältnisses war aber nur sehr geringfügig. Deshalb liegt m. E. kein Mißbrauch des zu Erziehenden zur Unzucht vor, so daß der Tatbestand des § 174 Abs. 1 StGB nicht erfüllt ist. Der Angeklagte hätte deshalb mit dieser Begründung freigesprochen werden müssen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Anmerkung von Weber (NJ 1957 S. 712). Soweit er ausführt, daß ein Mißbrauch zur Unzucht und damit die Strafbarkeit nach § 174 Ziff. 1 StGB insbesondere immer